

Antrag der SK FD

vom 12. November 2020

Weisung vom 23.09.2020:

Human Resources Management, Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk an das städtische Personal, Antrag auf Verzicht der Ausrichtung und Abschreibung Postulat

Antrag des Stadtrats

1. Dem Personal, das gemäss Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) dem städtischen Personalrecht untersteht, wird eine Einmalvergütung in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk ausgerichtet. Dazu zählen insbesondere das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal (einschliesslich Fachschule Viventa), Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten und weitere gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR Angestellte sowie vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder gemäss Art. 54 PR mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats. Ausgenommen ist das gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) entlohnte Schulpersonal sowie das Personal der Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (VBZ).
2. Die Summe aller Einmalvergütungen beträgt maximal drei Millionen Franken und die Vergütungen werden abgestuft entsprechend der Summe der Beschäftigungsgrade pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ausgerichtet.
3. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den für die Ausrichtung der Einmalvergütung relevanten Stichtag der Anstellung, die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad und die Administration. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die für die Ausrichtung der Einmalzulagen notwendigen Handlungen durchzuführen und die entsprechenden Verträge, in denen auch die notwendige Datenbearbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu regeln sind, mit der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft abzuschliessen.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Das Postulat, GR Nr. 2020/5, von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) betreffend Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Luca Maggi (Grüne)

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3 (Die Dispositivziffer 4 wird zu Dispositivziffer 2):

1. **Auf die Ausrichtung von Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks im Jahr 2020 wird verzichtet. Dem Personal, das gemäss Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) dem städtischen Personalrecht untersteht, wird eine Einmalvergütung in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk ausgerichtet. Dazu zählen insbesondere**

das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal (einschliesslich Fachschule Viventa), Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten und weitere gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR Angestellte sowie vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder gemäss Art. 54 PR mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats. Ausgenommen ist das gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) entlohnte Schulpersonal sowie das Personal der Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (VBZ).

2. Die Summe aller Einmalvergütungen beträgt maximal drei Millionen Franken und die Vergütungen werden abgestuft entsprechend der Summe der Beschäftigungsgrade pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ausgerichtet.
3. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den für die Ausrichtung der Einmalvergütung relevanten Stichtag der Anstellung, die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad und die Administration. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die für die Ausrichtung der Einmalzulagen notwendigen Handlungen durchzuführen und die entsprechenden Verträge, in denen auch die notwendige Datenbearbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu regeln sind, mit der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft abzuschliessen.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3 (Die Dispositivziffer 4 wird zu Dispositivziffer 2):

1. Dem Personal, das gemäss Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) dem städtischen Personalrecht untersteht, werden im Jahr 2020 zusätzliche einmalige Vergütungen (Prämien) für aussergewöhnliche Leistungen i. S. v. Art. 59 PR bzw. Art. 68 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) in der Höhe von drei Millionen Franken exklusive Sozialleistungen ausgerichtet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.
1. Dem Personal, das gemäss Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) dem städtischen Personalrecht untersteht, wird eine Einmalvergütung in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk ausgerichtet. Dazu zählen insbesondere das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal (einschliesslich Fachschule Viventa), Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten und weitere gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR Angestellte sowie vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder gemäss Art. 54 PR mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats. Ausgenommen ist das gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) entlohnte Schulpersonal sowie das Personal der Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (VBZ).
2. Die Summe aller Einmalvergütungen beträgt maximal drei Millionen Franken und die Vergütungen werden abgestuft entsprechend der Summe der Beschäftigungsgrade pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ausgerichtet.

3 / 3

3. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den für die Ausrichtung der Einmalvergütung relevanten Stichtag der Anstellung, die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad und die Administration. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die für die Ausrichtung der Einmalzulagen notwendigen Handlungen durchzuführen und die entsprechenden Verträge, in denen auch die notwendige Datenbearbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu regeln sind, mit der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft abzuschliessen.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Julia Hofstetter (Grüne), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Luca Maggi (Grüne), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Julia Hofstetter (Grüne), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Urs Helfenstein (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2 (bisher Dispositivziffer 4)

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Pärparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Urs Helfenstein (SP), Julia Hofstetter (Grüne), Patrik Maillard (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)

Für die SK FD

Präsident Simon Diggelmann (SP)
Sekretärin Lisbeth Herger